

## Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Süderhackstedt vom 27.11.2025

### öffentlicher Teil

---

**14. Beratung und Beschlussfassung über einen 479/2025  
Aufstellungsbeschluss des 1. sachlichen  
Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwindpark“ für das  
Gebiet südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich  
Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt.**

---

Heiko Petersen erklärt sich als befangen und verlässt den Raum.

#### Sachstand

Der Gemeinde Süderhackstedt liegt ein Antrag der Bürgerwindpark Treene GmbH & Co. KG auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vor. Ziel des Vorhabens ist es einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zugleich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Süderhackstedt, den Landeigentümern sowie der Gemeinde selbst die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung an den zu errichtenden Windkraftanlagen zu eröffnen. Der Vorhabenträger hat zugesichert, sämtliche mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Die Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 04.09.2025 aus diesem Grund die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 4 „Bürgerwindpark Treene GmbH & Co. KG“ nordwestlich der Ortschaft Süderhackstedt beschlossen.

Über die Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie / RED-III-Richtlinie) wird das Ziel verfolgt die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern und somit die Energiewende innerhalb der Europäischen Union zu beschleunigen. Mit Inkrafttreten Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie am 12.08.2025 erfolgte eine Implementierung der dort festgelegten Vorgaben und Erleichterungen für das Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht. Voraussetzung für eine Anwendung der Verfahrenserleichterungen ist die gleichzeitige planungsrechtliche Ausweisung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet, welche gemäß § 249c Abs. 1 BauGB grundsätzlich verpflichtend ist.

Für das Gebiet der Gemeinde Süderhackstedt besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan. Unabhängig davon kann die Gemeinde von ihrer Ermächtigung, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen, Gebrauch machen.

Der Gesetzgeber benennt sachliche Teilflächennutzungspläne in der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.08.2025 ausdrücklich als Instrument um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie gemäß § 249c Abs. 1 BauGB darzustellen. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können zum Zweck derer Ausweisung sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, welche auch lediglich Teile des Gemeindegebietes umfassen können.

In der Begründung zum § 5 Abs. 2b BauGB wird vom Gesetzgeber erläutert, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan sich insbesondere für Gemeinden anbietet, die über keinen Flächennutzungsplan verfügen. Um ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie auszuweisen, bedarf es nicht der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Süderhackstedt beabsichtigt infolgedessen mit dem 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan Sonderbauflächen für die Windenergie auszuweisen, die den Anforderungen an ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entsprechen. Gleichzeitig ist das Windenergiegebiet gemäß § 249c Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land darzustellen.

## Finanzielle Auswirkungen

Keine

## Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwindpark“ für das Gebiet südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der im Antrag beigefügten Karte.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro clausen-seggelke stadtplaner aus Hamburg beauftragt werden.

Die Kosten für die Bauleitplanung werden vollständig durch den Vorhabenträger, die Bürgerwindpark Treene GmbH & Co. KG, getragen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen schriftlich erfolgen. Die Nachbargemeinden sind zu beteiligen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) soll in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	9	8	0	0

Es waren keine Ausschussmitglieder wegen Befangenheit auszuschließen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung/Der Ausschuss war beschlussfähig.

Eggebek, 28.11.2025

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

Martina Hinrichsen